

Satzung

des Reitclubs Hof Fehrmoor e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein (PSV) Reitclub Hof Fehrmoor e.V. Bremerhaven mit dem Sitz im Fehrmoorweg 112a in 27578 Bremerhaven ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bremen, unter VR 980 BHV, eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbands Bremen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der PSV bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 Aufgabenordnung (AO));
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Ausreiten und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
9. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reitsportes, als Kulturgut;
10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
11. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
12. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
13. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4b

Verpflichtung gegenüber anderen Personen

- 1 Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- 2 Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

- 3 Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- 4 Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
- 5 Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt)
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen § 4a oder § 4b verstößt oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden, ersatzweise Geldzahlungen, zu leisten. Die Arbeitsstunden werden in Anhang 2 geregelt.
3. Alle Reiter sind verpflichtet, vor bzw. nach der Reitstunde sowie beim freien Reiten bei der Fütterung zu helfen.
4. Zudem sind alle aktiven Reiter ab 12 Jahren verpflichtet, beim Rausbringen und Hereinholen der Pferde zu helfen sowie gelegentlich am Wochenende den Weidedienst zu übernehmen. Dieser Weidedienst wird in Anhang 3 geregelt.

5. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in Anhang 1 geregelt.
Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 50 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
6. Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimm-

berechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche Vereinsmitglieder ab 16 Jahren sind voll stimmberechtigt, wenn die vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dazu vorliegt. Im Zweifelsfall kann der Versammlungsleiter dies vorab schriftlich einfordern.

Das Stimmrecht von Kindern unter 16 Jahren wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Hier reicht die Teilnahme eines sorgeberechtigten Elternteils/Vormunds aus.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von der *dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- Beschwerden nach §5 Abs. 3

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - die*der Vorsitzende,
 - die*der erste stellvertretende Vorsitzende,
 - die*der zweite stellvertretende Vorsitzende
 - die*der Schriftführer*in
 - die*der Finanzverantwortliche
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und die*der erste stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, werden alle zwei Jahre im Wechsel die*der Vorsitzende mit der*dem Schriftführer*in bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden mit der*dem Finanzverantwortlichen gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*s Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Als erweiterter Vorstand sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen:
- a. ein*e oder zwei Jugendwart*innen
 - b. ein*e Sportwart*in
 - c. ein oder zwei Kassenprüfer*innen

Bei 6a) und 6c) sind die zwei Personen jeweils im Wechsel zu wählen, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Bei Neuwahlen und Veränderungen der Struktur des Vorstands und des erweiterten Vorstands wird nur Anhang 4 angepasst.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für

- Jugendwart*in: Veranstaltungen für die Kinder und Jugendlichen, auch Treffen wie z.B. Lagerfeuer, Weihnachtsmarktbesuche o.ä.
- Sportwart*in: Veranstaltungen wie Ringreiten, Turniere, Wanderreiten etc. als aktive Unterstützung des Vorstands
- Kassenprüfer*innen: Jährliche Prüfung der Kassenführung im Vorfeld der Mitgliederversammlung

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Pferdesportverbands Bremen ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung ggf. folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer

ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an Verein zur Förderung Behindeter Kinder und Jugendlicher e.V., An d. Packhalle IX 2-4, 27572 Bremerhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlagen:

Anhang 1:

Mitgliedsbeiträge

§1 Festlegung

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Zeitpunkt deren Einzugs fest.

§ 2 Einzug

1. Die Mitgliederbeiträge werden am 01. April eines jedes Jahres eingezogen.
2. Bei Eintritt nach dem 01. April wird der Mitgliederbeitrag anteilig eingezogen. Dabei wird zur nächsten vollen Zahl abgerundet.
 - a. Eintritt zwischen 01. 04. und 01.07.: 80 Prozent
 - b. Eintritt zwischen 02.07. und 01.10.: 60 Prozent
 - c. Eintritt zwischen 02.10. und 01.01.: 40 Prozent
 - d. Eintritt zwischen 02.01. und 31.03.: 20 Prozent
3. Die Beiträge werden festgelegt auf
 - a. Jugendliche: 30€/Jahr
 - b. Erwachsene: 60€/Jahr
 - c. Familien: 100€/Jahr

§3 Passive Mitgliedschaft

Der jährliche Beitrag für eine passive Mitgliedschaft ohne Verpflichtung zu Arbeitseinsätzen beträgt 40€ im Jahr. Es gelten die Einzugsregelungen aus § 2, Absatz 1 und 2.

Anhang 2:

Arbeitseinsätze

§ 1

Zu den Pflichten (§ 6 der Vereinssatzung) der aktiven Mitglieder gehört auch die Leistung von Arbeitseinsätzen zur Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen sowie zur Vor- und Nachbereitung von Turnieren.

§ 2

Die Anzahl der Arbeitsstunden staffeln sich nach dem Alter der Mitglieder:

- Die Eltern der Mitglieder bis 12 Jahre sind verpflichtet, 5 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten.
- Mitglieder zwischen 13 und 15 Jahren sind verpflichtet, 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Diese Stunden können von den Erziehungsberechtigten oder Stellvertretern übernommen werden.
- Mitglieder ab 16 Jahren sind verpflichtet, 15 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Diese Stunden können ebenfalls von Stellvertretern übernommen werden.

Mehrere Familienmitglieder oder Stellvertreter können zur selben Zeit Arbeitsdienst leisten und diese Arbeitsstunden auf eine oder mehrere Arbeitskarten verteilen, relevant ist hier nur die Gesamtstundenzahl, die geleistet wurde.

§3

Zu den Aufgaben im Arbeitsdienst gehören Tätigkeiten

- a) die der Instandhaltung und Pflege der Sportanlage / des Reitstalls dienen, wie z.B. Grünarbeiten, Streichen, Pflegen der Reitplätze / der Weiden oder Paddocks...
- b) Veranstaltungen, wie z.B. Turniere, Feiern, Hoffeste, Tag der offenen Tür o.ä.
- c) die zur Vereinsarbeit gehören und nicht zu a) + b) zugeordnet werden können, wie z.B. Vorbereitung von Ausschreibungen, Weiterbildungen etc.

Alle Aufgaben die zu a-c gehören können nach Rücksprache mit dem Vorstand auch außerhalb der angesetzten festen Arbeitsdienstermine geleistet werden.

Bei Aufgaben, die unter §3 b) fallen, werden maximal fünf Arbeitsstunden pro Person und Tag angerechnet. Hierzu gehören u. a. Kuchenverkauf, Ausschank, Tafeldienst etc.

§ 4

Die Arbeitsstunden sind auf den persönlichen Arbeitskarten zu erfassen. Jedes Mitglied erhält eine Arbeitskarten, die bei den Arbeitssätzen mitzubringen ist. Das Mitglied trägt seine geleisteten Arbeitsstunden selbst ein und lässt sie von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen.

Jedes Mitglied ist für seine Karte und die Eintragung selbst verantwortlich.

Die Arbeitskarten sind bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, die Arbeitsstunden digital über eine Vereinserweiterung für das bereits von den Reitschülern genutzte Tool „Reitbuch“ einzutragen. Auch hier bestätigt der Vorstand digital die Eintragung.

§ 5

Werden die in § 2 geforderten Arbeitsstunden nicht oder nicht vollständig geleistet, ist für jede nicht geleistete Stunde eine Entschädigung in Höhe von 15 € zu entrichten.

Die Entschädigung wird im März des darauffolgenden Jahres von den betroffenen Mitgliedern eingezogen.

Bei Verlust der Arbeitskarte müssen die Arbeitsstunden bezahlt werden, sollten die Stunden nicht anderweitig nachgewiesen werden können.

§ 6

Grundsätzlich werden die Arbeitseinsätze für das gesamte Jahr im ersten Quartal des Jahres angekündigt, ggf. kurzfristig notwendige Arbeitseinsätze sind möglich.

Die Arbeitseinsätze werden mindestens vier Wochen zuvor durch Aushang angekündigt und zwei Wochen vor dem Arbeitseinsatz mit Uhrzeiten und den zu erledigenden Tätigkeiten konkretisiert.

Zudem werden die Mitglieder auf die Arbeitsstunden und Arbeitseinsätze angesprochen und Neumitglieder gezielt für das Thema sensibilisiert.

§ 7

Diese Regelung der Arbeitseinsätze wird Anhang zur gültigen Satzung.

Anhang 3:

Weidedienst

§ 1

Zu den Pflichten (§ 6 der Vereinssatzung) der aktiven Mitglieder ab 12 Jahren gehört auch der Weidedienst.

§2

Alle vor Ort aktiven Mitglieder übernehmen alle 6-10 Wochen einen Weidedienst an Wochenenden und Feiertagen. Die Häufigkeit schwankt entsprechend der Anzahl der betroffenen Mitglieder und der Anzahl der Feiertage.

§3

Der Weidedienst umfasst

- im Winter die Zeit von 07:30-08:30 Uhr
- im Sommer die Zeit von 17:30-18:30 Uhr.

§4

Die Einteilung durch den Vorstand erfolgt für zwei Monate im Voraus und wird am Infobrett ausgehängt.

§5

Bei Verhinderung können die Tage untereinander getauscht werden.

§6

Ein Freikaufen vom Weidedienst ist gegen eine Gebühr von 15€ möglich, die dann an die*den weitergegeben wird, die*der den Weidedienst übernimmt.

Anhang 4:

Vertreter*innen des Vereins

Vorstand:

Vorsitzende:

Mirjam Dietze, Fehrmoorweg 112a, 27578 Bremerhaven

Stellvertretende Vorsitzende:

Bianca Mielke, Hermann-Löns-Weg 19b, 27607 Geestland

Kassenwartin:

Tina Wilke, Moonwisch 6, 27607 Geestland

Schriftführerin:

Male Hoffmann, Elsässer Str. 18, 27570 Bremerhaven

Erweiterter Vorstand:

Jugendwartin:

Mia Hörhold
Sophie Wall

Sportwartin:

Jonas Paul
Silvie Vincon

Kassenprüfer:

Britta Kallikat
Saskia Greiner

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.09.2024

Tag des Inkrafttretens ist der 01.11.2024

Änderung in Anhang 4: Gewählt in Mitgliederversammlung am 25.05.2025